Satzung der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma ***Kultur und Marketing GmbH*** und hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2 – Zweck der Gesellschaft

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und die Werbung für den ***Kultur- und Wirtschaftsstandort*** Schwerin. Dieser wird durch geeignete Maßnahmen des Innen- und Außenmarketings sowie die Koordination öffentlicher und privater Akteure auf lokaler und regionaler Ebene erreicht.

Die Gesellschaft verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

a) *die Region als Kultur- und Medienstandort zu entwickeln, aufzubauen und zu fördern*,

a) die touristische Entwicklung der Stadt durch Förderung der touristischen Infrastruktur und aller Aspekte des Innen- und Außenmarketings,

b) die Stärkung der Bereiche Tourismus, Kultur und Freizeit als relevante Schweriner Wirtschaftsfaktoren,

b) ***als Kultur- und Festivalbüro*** die Gestaltung eigener Veranstaltungen und das Management sowie die Koordination von Veranstaltungen und Märkten in der Stadt einschließlich der Bewirtschaftung kommunaler Veranstaltungsflächen und –einrichtungen,

c) das Stadtmarketing i. S. einer öffentlich-privaten Partnerschaft,

d) das Citymanagement als Koordination der auf die Innenstadt gerichteten Aktivitäten aller am Stadtleben beteiligter Akteure,

e) die Standortwerbung für Schwerin.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.

(3) Gesellschafter dieser Gesellschaft dürfen nur Unternehmen und Personen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern werden.

§ 3 – Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Schweriner Volkszeitung und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Schwerin.

II. Stammkapital

§ 5 – Stammkapital und Einlagen

(1) Das Stammkapital beträgt ***€ 100.000,00***.
(2) Das Stammkapital wird sofort in bar erbracht.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 – Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

a) die Gesellschafterversammlung,
b) der Aufsichtsrat,
c) der Beirat,(Geschäftsordnung für den Beirat wird gesondert erarbeitet.)
d) der oder die Geschäftsführer.

§ 7 - Die Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind. Dies wird unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.

(2) In den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres hat regelmäßig eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden.

(3) Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt sind, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer beantragen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Die Gesellschafterversammlung ist von dem Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(4) In dringenden Fällen kann auf die Wahrung der Einladungsform und –frist verzichtet werden, wenn sich ¾ der Gesellschafter damit einverstanden erklären.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ¾ des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von zehn Tagen gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben.

(7) Zur Änderung des Gesellschaftervertrages und Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine ¾ Mehrheit des gesamten Stammkapitals erforderlich.
(8) Je volle **€ 100,00** des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigen vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung in Verwahrung zu geben.

(9) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(10) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 8 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über

a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

b) die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes,

c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,

d) die Bestellung der Abschlussprüfer,

e) die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,

f) die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie die Zustimmung zu solchen Geschäften,

g) den Eintritt weiterer Gesellschafter,

h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

i) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften,

j) die Gewährung von Darlehen über ***€ 50.000,***

k) die Auflösung der Gesellschaften,

l) die Gewährung von Sicherheiten, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften über ***€ 50.000***,

j) alle weiteren Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Beschlussfassung insbesondere zu den Punkten f) und g) kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss auf den Aufsichtsrat delegieren.

§ 9 – Der Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens vier Mitgliedern, die auf einzelnen Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied bestellt die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes besteht bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung über das vierte Jahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10 – Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Mit der Einladung sind die Themen der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorlagen zu übermitteln.

(2) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel einmal pro Halbjahr.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Darunter müssen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können Anwesende schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

(4) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, telegraphische oder per Telefax Abstimmung erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligt sind und jeder dem Verfahren zustimmt. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Verhandlungs- und Beschlussprotokolle des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern zugänglich zu machen.

(6) Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(7) Soweit kraft Gesellschaftsvertrag oder aufgrund eigener Bestimmung des Aufsichtsrates bestimmte Art von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen und der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert, kann die Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst ist.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von den Geschäftsführern auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Kenntnisse von Tagsachen und Umständen, die ihnen als Aufsichtsratsmitglieder anvertraut oder bekannt werden.

(9) Die Geschäftsführer nehmen an den Sichtungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nicht gegenteiliges beschließt. Die Geschäftsführer haben zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht, es sei denn, die Angelegenheit betrifft sie selbst.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige berufen.

(2) Der Aufsichtsrat hat über alle wesentlichen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Fragen zu beraten und auf eine Abstimmung mit den Interessen der Gesellschaft hinzuwirken, soweit dies mit den Interessen der Gesellschaft vereinbart ist.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,

b) Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung,

c) der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag zur Ergebnisverwendung,

d) die Einstellung der Arbeitnehmer, soweit deren Einstellung den Stellenplan übersteigt oder deren Dotierung im Einzelfall die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Jahresverdienstgrenze übersteigt,

e) der Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan),

f) die rechtliche Gestaltung der Anstellungsverhältnisse,

g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der Geschäftsführung betrifft,

h) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

i) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen über ***€ 20.000***,

j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantie- und ähnlichen Sicherheitsleistungen, über ***€ 20.000***,

k) alle Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall ***€ 50.000*** übersteigt.

(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Bei Einwänden der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 12 - Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, weil entweder von vornherein nur einer bestellt worden ist oder nachträglich sämtliche Geschäftsführer bis auf einen fortgefallen sind, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung beratend teil, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen vorsieht.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie diesem Vertrag zu führen.

(5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und dem Lagebericht vorzulegen.

IV. Jahresabschluss

§ 13 – Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat zugleich den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschafterversammlung machen wollen.

(2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff HGB offen zu legen. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind in Schwerin ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesellschaftsvertragliche Rücklage zu bilden. In diese ist der fünfte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesellschaftsvertragliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des HGB zusammen den Betrag des Stammkapitals erreichen. Für die Verwendung der Rücklage gilt § 150 Abs. 3 und 4 AktG sinngemäß.

(4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen und den Prüfungsbereicht an die Gesellschafter zu übersenden.

V. Finanzierungsversprechen der Gesellschafter

§ 14 - Finanzierungsversprechen

(1) Die Gesellschaft wird begrenzt auf die Geschäftsjahre 1996 und 1997 Zahlungen zur Anschubfinanzierung von den Gesellschaftern einfordern. Diese Zahlungen sind den Gesellschaftern bei der Gründung der Gesellschaft bekannt und werden von diesen als verlorener Zuschuss gewährt. Übersteigen die Zahlungen der Gesellschafter den Jahresfehlbetrag, so ist ein entsprechender Mehrbetrag der Rücklage zuzuführen mit der Zweckbindung als Verlustausgleich in folgenden Jahren. Die vorgenannten Zahlungen sind stets am 15. Januar fällig.

(2) Die Zahlungen der Gesellschafter betragen:
- im Geschäftsjahr 1996 den fünffachen Betrag ihrer Einlage,
- im Geschäftsjahr 1997 den vierfachen Betrag ihrer Einlage.

(3) Eine Erweiterung und Verlängerung des Finanzierungsversprechens bedarf des einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

VI. Ausscheiden und Kündigung

§ 15 – Verfügung über einen Geschäftsanteil

(1) Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Stimmt die Gesellschaft innerhalb von vier Wochen nicht zu, so ist sie auf Verlangen des Gesellschafters verpflichtet, dessen Anteil zu übernehmen. Die Gesellschaft erwirt den Anteil zum Verkehrswert, der nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt wird. Lehnt die Gesellschaft eine Übernahme des Geschäftsanteils ab, so gilt dieses als Zustimmung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil ist unzulässig.

§ 16 – Ausscheiden aus der Gesellschaft

Die Gesellschafter können aus der Gesellschaft austreten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist erstmals zum 31.12.1999 möglich.

§ 17 – Einziehung, Einziehungsvermögen

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

a) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

b) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,

c) ein Gesellschaftsanteil gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben wird,

d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

(3) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, an dem der betroffene Gesellschafter nicht mitwirken kann.

(5) Soweit die Einzeihung eines Gesellschafteranteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird und zwar auch dergestalt, dass der Gesellschaftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung in Höhe des Nennbetrages der Stammeinlage.

§ 18 – Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit ¾ Mehrheit gefasst werden muss,

b) Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

VII. Sonstiges

§ 19 - Auskunftsrecht

(1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen, es sei denn, der Gesellschafter steht im Bereich des Auskunftsbegehrens in Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft.

(2) Jeder Gesellschafter hat über die erlangten Informationen nach innen und außen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 20 - Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21 - Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist deren Sitz.

§ 22 - Schiedsgericht

(1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit rechtlichzulässig, der Weg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vereinbart. Die Einzelheiten über Besetzung und Verfahren regelt ein besonderer Schiedsvertrag.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen. Der Antragsteller stellt einen Schiedsrichter. Der Antragsgegner stellt ebenfalls einen Schiedsrichter. Wird der Schiedsrichter nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung hierzu benannt, so wird er vom Präsidenten des Amtsgerichts Schwerin bestellt. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Können sie sich nicht binnen vier Wochen über die Person des Obmanns einigen, so wird dieser gleichfalls vom Präsidenten des Amtsgerichts bestimmt. Die Schiedsrichter erhalten die Rechtsanwaltsgebühren der Berufungsinstanz. Der Vorsitzende das 1 ½-fache. Über die Kostenverteilung entscheidet das Gericht nach den Bestimmungen des § 91 ff ZPO.

(3) Im übrigen gelten für das Schiedsverfahren die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 – Salvatorische Klausel

Falls einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.